

**merkmale der einzelnen Normen und der Normen untereinander feststellt, um daraus Rückschlüsse auf den Sinn des Gesetzes zu ziehen.**

Nach § 321 StGB ist die Herbeiführung einer Leibes- oder Lebensgefahr durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung bestimmter Wasserbauten strafbar. § 326 StGB erweitert die Strafbarkeit auf fahrlässige Handlungen, „wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist“. Aus der Gegenüberstellung der beiden Vorschriften ergibt sich, daß im § 326 StGB ein *weiterer* Schaden gemeint ist, da § 321 StGB ja selbst bereits einen Schadenseintritt (Zerstören oder Beschädigen) voraussetzt.

**3. Der Sinn einer Norm kann auch aus der Stellung der betreffenden Norm im System des Gesetzes erkannt werden (*systematische Auslegung*).**

So läßt sich aus der systematischen Stellung des § 224 StGB innerhalb des 17. Abschnittes des StGB schließen, daß hier die Begehung einer vorsätzlichen Körperverletzung Voraussetzung ist.

**Bei der systematischen Auslegung der Normen des Strafgesetzbuches von 1871 ist zu beachten, daß dessen System nicht immer den sozialistischen Prinzipien des Strafrechts entspricht und insofern nur bedingt verbindlich ist. Dabei darf das System des Strafgesetzbuches aber nur insofern außer Betracht bleiben, als der Angeklagte dadurch nicht schlechter gestellt wird.**

So kann z. B. heute aus der Stellung der §§ 213, 216, 217 StGB keinesfalls mehr geschlossen werden, daß bei der Kindestötung und bei der Tötung auf Verlangen mildernde Umstände i. S. des § 213 StGB nicht berücksichtigt werden dürfen.

**4. Bei der Klarstellung des Sinnes eines Gesetzes ist u. TL auch der durch die objektiven historischen Umstände und Verhältnisse bedingte Wille des Gesetzgebers zum Zeitpunkt des Gesetzlerlasses — bzw. der Sanktionierung, sofern es sich um sanktionierte Normen handelt — zu berücksichtigen (*historische Auslegung*). Dabei darf nur der in den Präambeln, Motiven, den Debatten der Volkskammer und des Ministerrates oder in ähnlichen Formen geäußerte Wille des Gesetzgebers beachtet werden.**

Wie die anderen Auslegungsmethoden ist auch die historische Methode nur ein *Hilfsmittel* zur Feststellung des Inhalts und Umfangs der Strafrechtsnormen. Sie kann stets nur unter Berücksichtigung der seit